

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63163 Mühlheim/Main

Gemeinde Hohenstein			
Eingang 21. Nov. 2017			
	2	3	Kasse

Gemeindevorstand der Gemeinde
Schwalbacher Str. 1
65329 Hohenstein

Dezernat 1

Referent(in) Dr. Rauber
Unser Zeichen 1-Dr.R./SI

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 78

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 14.11.2017

Datum 20.11.2017

Antrag kommunales Betreuungsgeld

Sehr geehrter Herr Aßmann,

sehr geehrte Damen und Herren,

ausweislich des Antrags der Fraktion vom 30.10.2017 soll die Einführung „des Hohensteiner Familiengeldes“ für Eltern mit Kindern zwischen dem vollendeten ersten und dem vollendeten dritten Lebensjahr zum 1. August 2018 erfolgen, wobei 400,00 € monatlich für das erste und 450,00 € pro Monat für jedes weitere Kind gezahlt werden sollen, das nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut wird.

Derartige Zahlungen wären unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Da eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer derartigen Subvention nicht besteht, läge hierin die Übernahme einer neuen Aufgabe, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht mit der Folge, dass die Gemeindevertretung diese Entscheidung treffen müsste (§ 51 Nr. 19 HGO).

In inhaltlicher Hinsicht sieht Art. 137 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen (HV) vor, dass die Gemeinden in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlich Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung sind; sie können jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vor-

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Harald Semler • Erster Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr • Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich Backhaus



schrift anderen Stellen in dringendem öffentlichem Interesse ausschließlich zugewiesen sind.

Einen ausdrücklichen örtlichen Bezug enthält der Beschlusstext in der hier vorliegenden Fassung nicht. So ist z. B. im Beschluss nicht ausdrücklich angesprochen, ob der Empfängerkreis der Subvention abgegrenzt sein soll. Damit wäre es möglich, dass die Zahlungen ohne örtlichen Bezug erfolgen. Ein denkbare Anknüpfungskriterium wäre die Sesshaftigkeit mit Hauptwohnung im Gemeindegebiet. Ein derartiges Kriterium sieht der Antrag indes nicht vor.

Nach § 24 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 des Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, wobei sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf richtet. Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen gem. § 22 Abs. 2 SGB VIII die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderungsauftrag umfasst gem. § 22 Abs. 3 SGB VIII also in erster Linie Erziehung, Bildung Betreuung des Kindes mit Blick auf dessen soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung unter Einschluss orientierender Werte und Regeln. Entgegen der Darstellung in der Antragsbegründung bezweckt die Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege mithin in erster Linie eine Förderung des Kindes und nicht die Förderung von Doppelverdiener-Ehen. Daher handelt es sich bei dem gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger bestehenden Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII um einen Anspruch des Kindes und nicht um einen Anspruch der Eltern.

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) tragen die Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich um eine gesetzlich vorgegebene Aufgaben, wohingegen Subventionszahlungen an Eltern, die die Betreuung von Kindern ohne Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder organisieren, gesetzlich nicht vorgegeben – nach unserer Beurteilung aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen – sind.

Die Gemeinde hat allerdings gem. § 92 Abs. 1 Satz 1 HGO ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.



Dabei ist insbesondere auf die Vorgaben zum Haushaltsausgleich zu verweisen (§ 92 Abs. 4 und 5 HGO). Demgemäß hätte die Gemeinde für den Fall, dass der hier vorgelegte Antrag mehrheitlich beschlossen würde, sicherzustellen, dass sowohl die gesetzliche Pflichtaufgabe nach § 30 Abs. 2 Satz 1 HKJGB erfüllt wird als auch die Finanzierung des „Hohensteiner Familiengelds“ die Fähigkeit der Gemeinde Hohenstein zum Haushaltsausgleich nicht beeinträchtigt. Nur unter diesen Voraussetzungen wäre die Einführung einer derartigen Förderung der Eltern nach unserer Beurteilung zulässig.

Weiterhin wäre in Umsetzung eines derartigen Beschlusses auch sicherzustellen, dass der Haushaltsplan den Gemeindevorstand überhaupt zur Leistung entsprechender Aufwendungen und Auszahlungen ermächtigt (§ 96 Abs. 1 HGO).

Ohne Bereitstellung korrespondierender Haushaltsmittel wäre der Beschluss auf Grundlage des Antrags vom 30.10.2017 bereits nicht umsetzbar und schon deshalb rechtswidrig. Dasselbe würde gelten, wenn die Förderung den Haushaltsausgleich in Frage stellt.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben und stehen Ihnen für die weitere Beratung jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Rauber'.

Dr. Rauber